



## **GESCHÄFTSORDNUNG**

des

**„Comprehensive Infectious Diseases Center Ulm (CIDC-U)  
Zentrum für Infektiologie des Universitätsklinikums und  
der Medizinischen Fakultät Ulm“**

des

**UNIVERSITÄTSKLINIKUMS ULM**

Der Klinikumsvorstand hat auf der Grundlage von § 10 der Satzung des Universitätsklinikums in der Fassung vom 05.12.2005 am 21.06.2006 das folgende Statut beschlossen:<sup>1</sup>

### **Präambel**

Infektionskrankheiten gehören hinsichtlich Morbidität und Mortalität zu den häufigsten Krankheiten. Sie sind ein Schwerpunkt in Krankenversorgung, Forschung und Lehre in Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät in Ulm. Mit dem Comprehensive Infectious Diseases Center des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Ulm wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Klinikern und Wissenschaftlern, die mit der Betreuung von Infektionspatienten befasst und im Bereich der Infektionsmedizin tätig sind, gestärkt, so dass Patienten frühzeitig am medizinischen Fortschritt teilhaben können.

### **§ 1**

#### **Ziele und Aufgaben**

Ziele und Aufgaben des Comprehensive Infectious Diseases Center sind:

1. Krankenversorgung
  - Organisation der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Nachsorge;

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet; es gilt aber gleichermaßen die weibliche Bezeichnung.

- Qualitätspolitik;
  - Etablierung interdisziplinärer ID(infectious disease)-boards.
2. Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Infektionsmedizin.
  3. Stärkung der klinischen Forschung, klinischen Studien und Grundlagenforschung.
  4. Aufbau und Weiterentwicklung einer verbesserten IT-Technik und Infektionssurveillance.
  5. Kooperation mit niedergelassenen Ärzten.

## **§ 2**

### **Mittelbeschaffung und Mittelverwendung**

Die Verwaltung der Mittel aus Spenden, Stiftungen sowie sonstiger Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von „Zuwendungen Dritter“ vorgenommen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand des Comprehensive Infectious Diseases Center (§ 5 des Statuts). Ausgabe-wirksame Entscheidungen sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Comprehensive Infectious Diseases Center sind die Einrichtungen des Universitätsklinikums mit einem Schwerpunkt in der Infektionsmedizin. Mitglieder des Comprehensive Infectious Diseases Center können auch Einrichtungen der Medizinischen Fakultät oder der Universität sein, wenn sie einen Schwerpunkt in der Infektionsforschung haben. Abteilungen der Akademischen Krankenhäuser, sonstige Pflegeeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte können, wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Patienten mit Infektionen beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Infektionsforschung haben, die kooptierte Mitgliedschaft erlangen.

- (2) Die Einrichtungen werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder einen von ihm Beauftragten vertreten.
- (3) Einrichtungen und niedergelassene Ärzte, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, können die Mitgliedschaft im Comprehensive Infectious Diseases Center beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Comprehensive Infectious Diseases Center.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird, und durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand und wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Comprehensive Infectious Diseases Center haben folgende Rechte und Pflichten:
  1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
  2. Antragsrecht und Anhörungsrecht im Vorstand.
  3. Beteiligung an gemeinsamen Studien und Forschungsvorhaben.
  4. Unterstützung der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Infektionen;
  5. Unterstützung der Qualitätspolitik des CIDC-U;
  6. Unterstützung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der klinischen Infektiologie;
- (2) Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

## § 5

### Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören kraft Amtes an:

1. Der Leiter der Sektion Infektiologie:
2. Die Ärztlichen Direktoren der Kliniken für Innere Medizin I, II, III.
3. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin.
4. Der Ärztliche Direktor des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene.
5. Der Ärztliche Direktor des Instituts für Virologie
6. Der Leiter der Sektion Klinikhygiene.
7. Der Direktor der Universitätsapotheke.
8. Die Leiter der Bereiche Stammzelltransplantation in der Medizinischen Klinik und in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin.
9. Die Leiter der Bereiche Solide Organtransplantation in der Medizinischen und in der Chirurgischen Klinik.
10. Die Leiter der Bereiche Intensivmedizin der Medizinischen Klinik und der Anästhesiologischen Klinik.
11. Der Leiter des KKS-TU.

Die Mitglieder kraft Amtes haben das Recht, jeweils einen ständigen Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand wahrnimmt.

(2) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandssprecher. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar der Niederschrift ist der Medizinischen Fakultät sowie dem Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums zuzuleiten.

(4) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Comprehensive Infectious Diseases Centers. Er verfolgt die Ziele und Aufgaben des Comprehensive Infectious Diseases Centers. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- Einrichtung von ID-boards,
- Festlegung der klinikweiten Infektions-Surveillance,
- Beschluss von Behandlungspfaden,
- Beschluss von qualitätssichernden Maßnahmen,
- Beschluss von interdisziplinären Forschungsprojekten und klinischen Studien,
- Beschluss über die Verwendung von Mitteln,
- Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft,
- Beschluss über die Ausbildung im Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie (Q4) der ÄAppO und während des Praktischen Jahres.
- Beschlussfassung über postgraduale Ausbildungen.

## **§ 6**

### **Geschäftsführender Vorstand und Vertretung des Comprehensive Infectious Diseases Centers**

- (1) Der Klinikumsvorstand bestellt auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und einen geschäftsführenden Sekretär. Sprecher, stellvertretender Sprecher und geschäftsführender Sekretär (wissenschaftlicher Sekretär) bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Bei Gründung des Comprehensive Infectious Diseases Centers wird der Geschäftsführende Vorstand vom Klinikumsvorstand bestellt.
  
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Comprehensive Infectious Diseases Centers. Ihm obliegt die Aufsicht über das der Infektiologie direkt zugeordnete Personal, das die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrnimmt. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
  1. Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung.
  2. Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung.
  3. Einrichtung von ID-boards.
  4. Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands.
  5. Vollzug der Beschlüsse des Vorstands.

6. Ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Infektiologie zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung.
  7. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.
- (3) Das Comprehensive Infectious Diseases Center wird nach außen vom Sprecher oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, bei laufenden Geschäften oder zum Vollzug von Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes auch vom wissenschaftlichen Sekretär vertreten. Die Regelungen über die Vertretung im Rechtsverkehr bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **ID-boards**

- (1) Die vom Vorstand eingerichteten klinik- und institutübergreifenden ID-boards haben insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erarbeitung von verbindlichen Behandlungspfaden.
  2. Entscheidung über die Therapie im Einzelfall.
  3. Implementierung von Therapiestudien.
- (2) Die Entscheidungen des ID-boards sollen unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten verbindlich sein.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vorstands mit derselben Frist und unter Angabe der Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung soll binnen zwei Wochen vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Geschäftsführenden Vorstandes.
  2. Beratung der Tätigkeit des Comprehensive Infectious Diseases Centers.
  3. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen.
  4. Beschluss über Vorschläge zu Änderungen des Statuts und zur Auflösung des Comprehensive Infectious Diseases Centers.
- (3) Bei Entscheidungen zu Abs. 2 Nr. 4 wirken die kooptierten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 2) nur mit beratender Stimme mit. Vorschläge zur Änderung des Statuts und zur Auflösung des Comprehensive Infectious Diseases Centers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 insgesamt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am Tag seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 18.06.2008

gez.

Professor Dr. R. Marre

Leitender Ärztlicher Direktor